

Auffstehens, Mißbrauchs der Materialien zur Rede stellte, sie gar wörtlich beleidigte, oder sie nicht gut genug speiste u. s. w. Sofort oder am nächsten Sonntag legten die Gesellen die Arbeit nieder und verboten allen übrigen in der Stadt, bei dem geächteten Meister zu arbeiten. Der Verruf trat aber auch ein, wenn die Meister einen gemeinsamen Beschluß über eine in den Verhältnissen der Gesellen vorzunehmende Aenderung (Vermehrung der Arbeitsstunden, Lohnherabsetzung, Seier gewisser Tage, wie dritter Seiertage etc.) gefaßt hatten. Die Gesellen zogen insgesammt aus der Stadt, erließen Schreiben an alle Bruderschaften ihres Handwerks, worin diesen das Arbeiten in der verlassenen Stadt bis zur Ausgleichung des Streites verboten wurde! Wie sehr Meister und Publikum unter solchen schweren Mißbräuchen litten, bedarf keiner weiteren Ausführung. Minder nachtheilig für die Meister war das Schelten der Gesellen unter einander, jedoch immerhin gefährlich für die Ruhe und Sicherheit des Einzelnen; drückend war auch die Aechtung der Gesellen, welche in Fabriken und Manufakturen gearbeitet oder gar Livrée getragen hatten, häßlich gradezu die Aechtung verheiratheter Gesellen, von denen die unbeweibten sogar verlangten, daß sie den letzten Stuhl oder Platz in der Werkstatt einnahmen.

Diese Mißbräuche, wie so manche andere, hörten auch nicht auf, als durch das Allgemeine Landrecht, welches in Theil II. diesen Gegenstand behandelt, eine Kodifikation der Handwerksrechte eintrat. Trotzdem dadurch die Innungen auch unter eine schärfere polizeiliche Staatsaufsicht gestellt waren, dauerte namentlich die frühere Jurisdiktion im Geheimen fort. Von einzelnen Mißbräuchen aus damaliger Zeit giebt eine Beschwerde von sechs Meistern genügenden Aufschluß. Dieselben beschwerten sich zunächst beim Magistrat, der dann an den König berichtet und im Namen der sechs Schneider um Feststellung bestimmter Sätze bittet.

Während nach dem Privilegium ungefähr 5 Thaler Gebühren für Erwerbung des Meisterrechtes zu zahlen waren,